

Gegenüberstellung Gebührentarif 2024 zu 2023

I. Grabherstellungsgebühren	2024	2023
1. Für das Herstellen von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle		
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 €	100 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	690 €	560 €
2. Für das Herstellen von Wahlgräbern (Sargbestattung), je Grabstelle		
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180 €	174 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	690 €	560 €
3. Für das Herstellen von Urnengräbern Erdbestattung, auch Evertree-Baumbestattung, je Grabstelle	200 €	165 €
4. Für das Herstellen von Urnengräbern Quader, je Grabstelle (Urnenquader)	1.050 €	1.003 €
5. Für das Herstellen von Urnengräbern Baum, je Grabstelle	330 €	./.
6. Für das Vorbereiten des Aschestreufeldes/Aschegrabfeld/Ascheverstreung am Baum, je Beisetzung	70 €	77 €
7. Für Herstellung und Pflege der Wiesengräber, zwingend Pos. a) u. b)		
a) Herstellung der Einfassung, Aufstellen des Kreuzes und die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes	1.970 €	2.588 €
b) für die Anschaffung des Grabkreuzes mit Beschriftung	420 €	330 €
8. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.		
9. Notwendige Maßnahmen nach § 9 (2) der Friedhofsordnung (z.B. Grabhüllensysteme) werden nach Aufwand abgerechnet		
II. Gebühren für Zuteilung von Reihengräbern und Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern		
1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes a) - h) werden folgende Gebühren erhoben:		
a) Reihengrab Sargbestattung	1.270 €	609 €
b) Kindergrab	720 €	./.
c) Wiesenreihengrab (Sarg oder Urne)	1.450 €	609 €
d) Urnenreihengrab Erdbestattung	690 €	609 €
e) Urnenreihengrab Quader	630 €	609 €
f) Urnengrab Evertree-Baumbestattung	700 €	609 €
Pflegeschnitt- und Bewässerungspauschale	100 €	100 €
g) Beisetzung auf dem Aschestreufeld/Aschegrabfeld	350 €	218 €
h) Ascheverstreung am Baum (ohne Namensbaumscheibe)	350 €	300 €
2. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte a) - e) werden folgende Gebühren erhoben:		
a) Wahlgrab Sargbestattung oder Urne, je Grabstelle	1.355 €	1.302 €
b) Wiesenwahlgrab (Sarg oder Urne), je Grabstelle	1.490 €	1.302 €
c) Urnenwahlgrab Erdbestattung, je Grabstelle	740 €	782 €
d) Urnenwahlgrab Quader, je Urne	630 €	866 €
e) Urnengrab Baum, je Urne	990 €	./.
Pflegeschnitt- und Bewässerungspauschale	100 €	./.
Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).		

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen verlängert werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal	100 €	100 €
2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal	50 €	50 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich		
a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	174 €	165 €
b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	261 €	247 €
2. Für Erlaubnisse		
a) zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen	36 €	36 €
b) zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes	0 €	0 €
3. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
a) Gültigkeitsdauer 1 Jahr	72 €	72 €
b) Gültigkeitsdauer 1 Tag	36 €	36 €
4. Einebnungen		
Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadrern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von		
a) Einzelgrab Sarg	238 €	206 €
b) Doppelgrab Sarg	261 €	231 €
c) jede weitere Grabstelle Sarg	23 €	25 €
d) Einzelgrab Urne	81 €	99 €
e) Doppelgrab Urne	121 €	148 €
f) Urnenquader	48 €	58 €
5. Umbettungen		
Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.		
6. Entnahme des Baumes bei Evertree-Baumbestattung		
Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen		